

Die Geschäftsbezeichnung des nicht im Handelsregister eingetragenen Gewerbetreibenden

Betriebe, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, müssen im rechtsgeschäftlichen Verkehr den Familiennamen des Inhabers mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen verwenden. Dies gilt für alle Geschäftsbriefe, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, also vornehmlich für Angebote, Rechnungen, Auftragsbestätigungen, Quittungen usw.. Unternehmen mit einer offenen Verkaufsstelle müssen diese Angaben auch am Eingang des Geschäftslokales in deutlich lesbarer Schrift anbringen. Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind verpflichtet, die Familien- und Vornamen aller Gesellschafter anzugeben.

Daneben können Branchenbezeichnungen verwendet werden, mit denen auf die Produkt- und Leistungspalette, das Tätigkeitsgebiet etc. hingewiesen wird, wie etwa „Videothek“, „Handelsvertretung“, „Transporte“, „Textilgroßhandel“, „Damen- und Herrenbekleidung“, „Arbeitsmoden“, „Versandhandel“, „Auto –Teile –Zubehör“, „Drogerie“. Aber auch sogenannte Etablissementbezeichnungen sind zulässig und inzwischen üblich geworden. Diese Bezeichnungen, wie beispielsweise „Zum goldenen Hirsch“, „Capitol-Lichtspiele“, „Boutique La Belle“, „Femme Modern“, „Pour Homme“, „Jeans Palace“, „Markt Drogerie“ kennzeichnen das Geschäftslokal, nicht aber den Unternehmensinhaber. Sie können ohne weitere Zusätze in der Werbung, auf Visitenkarten, als Leuchtreklame, auf Einkaufstüten und Werbegeschenken, usw. erscheinen, aber auch als Logo im rechtsgeschäftlichen Verkehr, also auf den Geschäftsbriefen angebracht werden. Allerdings müssen bei allen Mitteilungen an einen bestimmten Empfänger zusätzlich die oben genannten Pflichtangaben (Familien- und Vorname) aufgeführt sein.

Geschäfts- und Etablissementbezeichnungen dürfen nicht irreführend sein und nicht den Eindruck erwecken, dass es sich bei dem Unternehmen um einen in das Handelsregister eingetragenen Betrieb handelt. Deshalb sind insbesondere Nachfolgezusätze wie „Müller Nachfolger“, „Max Meier vormals Ernst Schulze“, „Josef Schmidt Inh. Klaus Schneider“ verboten. Aber auch Begriffe, die eine vollkaufmännische Größenordnung andeuten, bleiben ausschließlich den im Handelsregister eingetragenen Unternehmen vorbehalten. Dies gilt vor allem für Orts- und Regionalzusätze wie „Trierer Möbelhaus“, „Wittlicher Textilhandel“, aber auch Bezeichnungen wie „Bettencentrum“, „Autozentrale“.

Werden diese Bezeichnungsvorschriften missachtet, muss der Unternehmer mit Bußgeldverfahren und kostenpflichtigen Abmahnungen rechnen. Wenn die verwendete Geschäftsbezeichnung den Eindruck eines vollkaufmännischen Betriebes erweckt, kann der Unternehmer außerdem dem strengeren Recht der Vollkaufleute unterliegen, z. B. auch der Haftung für Schulden des Geschäftsvorgängers.

Bei Verwendung einer Etablissementbezeichnung darf auch die wettbewerbs- und markenrechtliche Verwechslungsgefahr nicht außer acht gelassen werden. Nach den marken- und namensrechtlichen Vorschriften kann die weitere Verwendung eines Namens oder einer Geschäftsbezeichnung verboten werden, wenn es zur Verwechslung mit einem anderen Namen, einer Firma oder der besonderen Bezeichnung eines gewerblichen Unternehmens kommt. Dieser Unterlassungsanspruch steht grundsätzlich demjenigen zu, der den Namen oder die Bezeichnung als erster im Geschäftsverkehr verwendet. Damit sind alle Kennzeichnungen, die ein gewerbliches Unternehmen individualisieren und es von anderen Unternehmen unterscheiden, gegen Verletzung durch fremden geschäftlichen

Gebrauch in globaler Form geschützt.

Es empfiehlt sich daher, bevor eine Geschäfts- oder Etablissementbezeichnung verwendet wird, abzuklären, ob diese Bezeichnung nicht bereits von einem anderen Unternehmen verwendet wird. Unter Umständen ist eine Firmen- und Markenrecherche erforderlich bzw. sollte überlegt werden, ob nicht die Eintragung einer Marke sinnvoll und geboten ist.

Trier, Juni 2001

*Die Geschäftsbezeichnung
des nicht im Handelsregister eingetragenen Gewerbetreibenden
Herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer Trier.*

Abteilung Recht und Fair Play
Reinhard Neises

06 51/97 77-4 50